



Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte

BEKANNTMACHUNG

über die Änderung des Bebauungsplanes „Riedlhütte-Steinriegel“ mit Deckblatt Nr. 2

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte hat in seiner Sitzung vom 17.09.2026 die Änderung des Bebauungsplanes „Riedlhütte-Steinriegel“ mit Deckblatt Nr. 2 als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Riedlhütte-Steinriegel“ mit Deckblatt Nr. 2 bedurfte keiner Genehmigung.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Riedlhütte-Steinriegel“ mit Deckblatt Nr. 2, ist ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung (gem. § 10 Abs. 3 BauGB) im Internet über die Homepage der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte unter dem Link <https://www.sankt-oswald-riedlhuetten.com/rathaus/amtsblaetter-digital.html> einsehbar.

Alternativ kann Sie während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus St. Oswald (Lusenstraße 2, 94568 St. Oswald), Bürgeranlaufstelle, Zimmer-Nr. 1 A eingesehen werden.

Die allgemeinen Dienststunden lauten wie folgt:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf die Voraussetzungen über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

St. Oswald, den 25.09.2026

Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte

Waiblinger, 1. Bürgermeister



Angenommen am: 25.09.2026

Im Internet veröffentlicht am: 25.09.2026

Abgenommen am: